Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e.V.,Kleine Marsch Jugendhilfe, Wachmannstr. 9, 28209 Bremen

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Einrichtungsträger für Jugendlich ab 15 Jahren in der Wohngruppe 7 Wochentage Use Akschen, Use Akschen 81, 28237 Bremen erbringt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 27, 34 SGB VIII u. AsylbwLG haben.
- 1.2. Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung "Wohngruppe "Use Akschen" (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Zudem gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in der Fassung vom 15.11.2001.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. In der Wohngruppe "Use Akschen" werden maximal 8 Jugendliche im Alter ab 15 Jahren betreut. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3. Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die u.g. Vereinbarungszeiträume vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	152,04€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	17,96€
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	170,00€

- 3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sachund Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Mit der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

- 4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009.
- 4.2. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar. 2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2018).
- 5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vor-

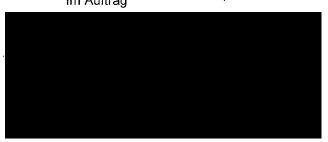
schriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- 6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.3. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, März 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Im Auftrag



Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbogen



Diakonische Jugendhilfe Bremen



Leistungsbeschreibung und Kurzkonzept Wohngruppe "Use Akschen"

Use Akschen 81 28237 Bremen

Inhaltsverzeichnis

eistungsbeschreibung Wohngruppe Am Use Akschen	3
Rahmendienstplant Wohngruppe Use Akschen	
Kurzkonzept Wohngruppe für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und Asylbew	erber Use
Kurzbeschreibung	6
Rechtliche Grundlagen	
Leistungen	
Ergänzende Leistungen im Verbund	•
Hilfeplanung und Finanzierung	
Beteiligung / Partizipation / Beschwerdemanagement	8
In Kürze:	8
Lage und Grundriss	9
Auszug aus der Flurkarte	10
Grundriß – erste Planungszeichnung (ist in Überarbeitung)	11
Ansnrechnartner	10



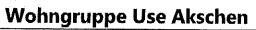
Wohngruppe Use Akschen



Leistungsbeschreibung Wohngruppe Use Akschen

Leistungsangebotstyp Nr.:	Helmerziehung Wohngruppe 7 Wochentage		
1. Art des Angebots	Wohngruppen mit insgesamt sechzehn Plätzen in einem Kooperationsprojekt zwischen der DRK-Jugendhilfe "Kleine Marsch" und der Diakonischen Jugendhilfe Bremen für männliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und Asylbewerber ab dem vollendeten 15. Lebensjahr in einem professionell gestalteten Wohn- und Lebensfeld		
2. Rechtsgrundlage	Rund-um-die-Uhr-Betreuung §§ 27, 34, 41 SGB VIII;		
3. Allgemeine Zielsetzung	Soziale Stabilisierung im Gruppenprozess kulturakzeptierender integrativer Bertreuungsansatz Begleitung in der Sprach-, Bildungs- und Ausbildungsqualifizierung Beratung und Hilfestellung zum Leben in einer fremden Gesellschaft.		
4. Personenkreis	In der Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber werden:		
	 männliche Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr aufgenommen. In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtung / Wohngruppe, dem Casemanagement und dem Jugendlichen auch Aufnahmen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erfolgen Die Aufnahme erfolgt in triangulärer Vereinbarung nach §36 SGB VIII im Rahmen der Hilfeplanung Bei der Belegung wird auf kulturelle und sprachliche Identität und Homogenität geachtet Jugendliche mit massiver Delinquenz im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) können nicht aufgenommen werden. 		
5. Inhalte der Leistung	Die Einrichtungsträger stellen sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung.		
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Allen Bewohnern steht ein möbliertes Einzelzimmer zur Verfügung. Außerdem verfügen die beiden Wohngruppe über einen Gruppenraum, eine Gemeinschaftsküche und gut ausgestattete sanitäre Anlagen		
5.2 Verpflegung	Die Träger stellen unter Anleitung zur Selbstversorgung die Verpflegung mit Lebensmitteln der Jugendlichen sicher.		
5.3 Erziehung/Sozial- pädagogische Betreuung	 täglich ist eine pädagogische Ansprechperson vor Ort Bearbeitung/Aufarbeitung der persönlichen Biographie der Jugendlichen Hilfen zur Strukturierung des Alltags Initiierung ergänzender Unterstützungs- und 		







5.3 Erziehung/Sozial- pädagogische Betreuung	Beratungsformen Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich gemeinsame Erziehungsplanung Vermittlung von therapeutischen Unterstützungsmaßnahmen Beratung und Fallbesprechung in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Freizeitgestaltung und Gruppenaktivitäten gemeinsame Unternehmungen Gruppenabende / Hausversammlungen, Unterstützung bei Behördengängen Hilfe bei der Haushaltsplanung Hauswirtschaftliche Versorgung Verpflegung Vermittlung sozialer und kultureller Kompetenz Vermittlung von Alltagswissen
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen erfahrenen Diplom- Sozialpädagogen oder eine Diplom-Sozialpädagogin. Die Betreuung erfolgt durch erfahrene Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Betreuungschlüssel 1:1,74
	Personalbedarf Bereitschaftszeiten 1,13 VZ-Stellen
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr Rund-um-die-Uhr-Betreuung
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel, - Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	 Bereitstellung eines Gebäudes bzw. des notwendigen Wohnraumes. Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar. Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Entsprechend der Regelungen im SGB VIII werden Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse nach den Vereinbarungen des bremischen Landesrahmenvertrages kontinuierlich ausgearbeitet.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot einschließlich des Regie- und Verwaltungskostenanteils. Nicht enthalten sind: ◆ Taschengeld ◆ Bekleidungsgeld ◆ Fahrgeld / Fahrkarte



Wohngruppe Use Akschen

Rahmendienstplan Wohngruppe Use Akschen

Rahmendienstplan Wohngruppe "Use Akschen" - Rund-um-die-Uhr-Betreuung

Juge	unice ndhilfe	3					DI:	skants	che Jugendt	illte Breme
		;			-				•	1
lageszel	von tas	Monteg	Olenstep J	Alltwoch D	onnerstag		Barnelag S			
00:00	01:00	0.625	0,625	0,625	0,625	0,625	0,625	0,625	00 00	01:0
31:00	02:00	0,625	0,625	0,825	0,625	0,625	0,625	0,625	01:00	02:0
02:00	03:00	0,625	0,625	0,525	0,625	0,625	0,625	0.625	02.00	03:0
00:00	04:00	0,625	0,625	0,825	D,825	0,825	0,626	0,625	03:00	04:0
04:00	05:00	0,625	0,628	0,825	D,625	0,825	0,625	0,625	04.00	05.0
00, 20	00,80	0,625	0,825	0,625	0.625	0,625	0,626	0,625	05:00	06:0
06:00	07:00	2,5	2.5	2,5	2,5	25	2,5	2.5	06:00	07:0
07:00	08:00	2	2		2	2	2	2	07:00	08:0
00:80	09:00	2	2	2 2		2	2	2	08:00	09.0
00.00	10:00		•	2	2	2	2	2 2	09:00	10:0
10:00	11:00	2		2	2	2	2	2	10:00	11:0
11:00	12:00	2	2	4	7	2		2 2	11:00	12:0
12:00	13:00	2	2	2	2	2	2	2	12.00	13.0
13:00	14:00	2	8	2	2	2	2	2	13:00	14:0
14:00	15:00		8	3	3	3	3	3	14:00	15:0
15:00	16:00		8	2	2	2	- 2	2	15:00	16:0
16:00	17:00	2	2	2		2	2	2	16:00	. 17:0
17:00	18,00	2	2	2		2	2	2 2	17:00	18.0
8:00	19:00	2	2	2	2	2	2	2	18:00	19:0
10.00	20.00	2	2	2	2	2	2	2	19.00	20:0
20:00	21:00			2	- A	2	2	2	20:00	21:0
21:00	22:00	2,5	2.5	2,5	2.5	2.5	2.5	2.5	. 21:00	22:0
22.00	23:00		0.625	0,625	0,625	0,625	0,625	0,825	22.00	23:0
23.00	00:00	0,625	0,625	0,625	0,625	0,625	0,625	0,625	23:00	0.00

Rechnerische Jahresari	beitszeit p	iro Mitarbi	elter
	Faktor	Blundan	Produkt
Wochen	52.14	39	2033.49
Urlaub	30	7.6	-234,00
Krankheit / Fobi / BU	15	7,6	-117.00
Ferentage	9	7.6	-70.20
Summa flettomitarbellerzeit			1612,2
Arbeitszeitbedart Gruppe		Sunme	14803.04
Jahres ar belfszelt			1612.20

Urlaub	3	3	7.6	234,00	
Krankheit / Febi / BU	1	5	7,6	-117,00	
Feierlage		>	7.6	-70.20	
Summe Hettomilarbeller	Etil			1612,2	
Arbeitszeitbedart Gruppe		Sur	Ature	14803.00	
Jahres ar bertszeit				1612.26	
Personalbydarf # Arbelts	zelibedari/Jah	r+3±1	bellezel	9,10	
Batrausungschittesel	16 Platza	Sec	1 20	1.74	
Bereitschaftsseit					
JahresarbeKstell				1612,26	
Arbeltszeitbedeif Bereitsch	afiszellen			1824,90	
(iRufbereitschaft	1 (0,125)+ (Naci	ilbere	HISCHAR(O,S)		

		4 4444 4 75 74	
Rechnerische Jahr	esarbeltszelt in der Gruppe		
Reguläre Dienstzeit	52,14 Wochen a'	255,00	13295.70
Ausrelse	8.00 Tage 2 Gruppen 2 MA	32	286.00
Bagleifdienste	52,14 Wochen a' 1,5h a 16 Jugendi	24	1251,36
Arbeitszellbadari Gruppi	1	guninie.	14603.08
Rechnerische Boro gewertete Bereitschafts	itschaftszeit in der Gruppe 52.14 Wochen s'	35,00	1824,00